

Anlage zum Antrag auf Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland für Antragsteller/innen auf Direktzahlungen

Antragsteller/in: _____
Name, Vorname

_____ *BNRZD*

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
 ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
 -Abteilung Landwirtschaft-

Zustimmungserklärung des Eigentümers der Flächen für die Neuanlage von Dauergrünland (TDGL)

nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) in den jeweils geltenden Fassungen.

Für die nachstehend benannte/n Fläche/n:

lfd. Nr.	Feldblockident DE SH LI	Gemarkung*	Flur*	Flurstück*	Schlagbezeichnung/ Nr. im Sammelantrag	Schlaggröße (ha, netto)
Gesamtfläche:						

* Die Felder sind nur auszufüllen, wenn die Beteiligung anderer Behörden notwendig ist.

erkläre ich mich mit der Neuanlage von Dauergrünland ab dem Antragsjahr 201_ einverstanden.

Mir ist bekannt, dass diese Eigentumsfläche/n nach Erteilung der Genehmigung der Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland künftig den Bestimmungen nach dem DirektZahlDurchfG, der DirektZahlDurchfV und dem DGLG unterliegt/unterliegen.

Erklärungen im Rahmen des DirektZahlDurchfG und der DirektZahlDurchfV:

Als Eigentümer/in dieser Flächen erkläre ich, dass ich im Fall des Wechsels des Besitzes oder des Eigentums verpflichtet bin, den nachfolgenden Besitzer und Eigentümer darüber zu unterrichten, dass und seit wann die Fläche der Umwandlung als Dauergrünland unterliegt (gemäß Artikel 44 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014). Diese Fläche muss mindestens ab dem Zeitpunkt der Umwandlung ununterbrochen für einen Zeitraum von fünf Jahren dem Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen als Dauergrünland dienen und darf in diesem Zeitraum nicht gepflügt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums erfordert eine beabsichtigte Narbenerneuerung auf diesen Flächen eine Genehmigung.

Erklärungen für diese Eigentumsflächen in Schleswig-Holstein, die in der Schutzgebietskulisse im Rahmen des Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland (DGLG) angelegt werden:

Mir ist bekannt, dass ein Umwandlungsverbot von Dauergrünland in Ackerland auf folgenden Flächen gilt (für genaue Definitionen siehe § 3 Abs. 1 DGLG):

- a. Flächen, die einer hohen oder sehr hohen natürlichen Wassererosionsgefährdung unterliegen,
- b. Flächen, die einer sehr hohen Winderosionsgefährdung unterliegen,
- c. Überschwemmungsgebiete,
- d. Wasserschutzgebiete,
- e. Gewässerrandstreifen,
- f. Moorböden und
- g. Anmoorböden.

Vom Verbot der Umwandlung kann nur im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde oder eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfolgen soll. In diesem Ausnahmefall beantragen Sie bitte die Befreiung über einen gesonderten Vordruck beim LLUR.

Dies betrifft:

- Sie als „Greening-verpflichtete/n“ Antragsteller/in auf Direktzahlungen, als auch
- „Nicht-Greening-verpflichtete/n“ Antragsteller/in auf Direktzahlungen (Kleinerzeuger/innen und ökologische/biologische wirtschaftende Betriebe) und alle
- nicht Antragsteller/in auf Direktzahlungen.

Name, Vorname

BNR-ZD

Straße, Nr.

Telefon / FAX

PLZ, Wohnort

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift der/s Flächeneigentümers